Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung Karlsruhe, 1894

Achter Abschnitt. Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen

<u>urn:nbn:de:bsz:31-318658</u>

VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Rosten und Zustellungen.

§ 127.

Gebühren und Koften.

3m Disziplinarverfahren werben feine Sporteln in Un=

jat gebracht.

tg.

borlini

m m

dem fin

ege em

n Die

ftändi

tung l

das fin

tung n

Dientin

ageld 11

Des in

Die Gebühren ber im Disziplinarverfahren einvernommenen Zeugen und Sachverständigen find nach den für das Berfahren in Berwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusehen.

Der Angeschuldigte ist im Falle der Berurteilung verspsichtet, die Kosten des Bersahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspslicht versügt die in der

Sache felbft ergehende Entscheidung.

§ 128. Justellungen.

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mittheilungen und Borladungen sind giltig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Berwaltungssachen bestehenden Borichristen ersolgt ist.

hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verslaffen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohnung, welche der Angeschuldigte zuletzt an dem

dienstlichen Wohnsitze inne hatte.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsftellungen.

§ 129.

Die landständischen Beamten.

Auf die Landständischen Beamten finden nebst der Geichäftsordnung der betreffenden Kammer die Bestimmungen dieses Gesetzes Unwendung. So lange der Landtag versammelt ift, wird die Ordnungsstrafgewalt über die landständischen Beamten durch den Präsidenten der betressenden Kammer ausgeübt; die Einleitung eines auf Strasversetzung oder Dienstentlassung gerichteten Disziplinarversahrens, die Ernennung der mit der Führung der Boruntersuchung und mit den Berrichtungen der Staatsanwaltschaft betrauten Beamten, die Beschlußfassung über die Einstellung des Bersahrens und über die Berweisung an den Disziplinarhof ersolgt während dieser Beit durch das zuständige Ministerium mit Zustimmung des Präsidenten der betressenden Kammer.

§ 130. Die richterlichen Beamten.

Auf die Richter bei dem Oberlandesgerichte, bei den Landgerichten und den Amtsgerichten findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. (Zu § 5.) Ohne seine Zustimmung kann ein Richter auf eine andere Stelle nur versetzt werden, wenn es entweder

a. in Folge einer Beranderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder

b. durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist. Die Bersetung ohne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle ersolgen und nicht mit einer Schmälerung des Gehalts verbunden sein.

Jedoch kann ein Amtsrichter, welcher seit der Anstellung auf einer richterlichen Amtsstelle noch nicht fünf Dienstjahre zurückgelegt hat, sosern es durch das Interesse der Rechtspsege geboten ist, gemäß § 5 dieses Gesetzes auch auf eine nicht richterliche Amtsstelle ohne seine Zustimmung versetzt werden.

2. (Zu § 21.) Die richterlichen Beamten haben einen Rechtsanspruch auf den für ihre Amtöstelle bestimmten Gehalt und auf regelmäßiges Borrücken im Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen der gleichzeitig mit diesem Gesetze in Wirksamkeit tretenden Gehaltsordnung.

3. (Bu § 36.) Im Falle der einstweiligen Zuruhesetzung eines Richters ift demselben der Gehalt und das nach der

世代

in gi

act t

Die

Mit

批升

(BOET)

Ortsklaffe des letten dienftlichen Wohnsitzes zu bemeffende

Bohnungsgeld als Ruhegehalt zu belaffen.

4. (Zu §§ 5 und 53.) Darüber, ob die Boraussehungen vorliegen, unter benen ein richterlicher Beamter gemäß den Bestimmungen der obigen Ziff. 1 Uhs. 1 lit. b. und Abs. 3 ohne seine Zustimmung im Interesse der Rechtspslege versetzt oder gemäß §§ 30 und 31 ohne sein Ansuchen zur Ruhe gesetzt werden kann, ist eine richterliche Entscheidung herbeizzusühren.

Dieselbe ersolgt auf Beranlassung des Justizministeriums durch das Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof (Ziff. 7) bestimmten Besetzung. Bor der Entscheidung ist dem betheiligten Beamten vollständiges, auf Berlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sosern erhebliche Thatsachen bestritten sind, die ersorderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung sindet

nicht statt.

the Co

ie fo

et mil

rridtug

Beldin

d fiber |

end bis

IRUM!

bei h Befet :

n Rid

jalts m

(nftelin

I Hotel

ani al htmeth ben ear

nten G

ng Mil Beisp

附向

5. (Bu § 89.) Die Beftimmungen bes § 89 finden auf

die richterlichen Beamten feine Anwendung.

6. (Zu § 94.) Im förmlichen Disziplinarversahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf folgende Strafen erkannt werden:

a. An Stelle ber Strasversetzung ober an Stelle ber mit ber Strasversetzung verbundenen Bermögens= nachtheile auf Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Borrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer.

b. An Stelle der Strafversetzung auf Bersetzung in den einstweiligen Ruhestand, wobei gleichzeitig der Regierung die Besugniß eingeräumt werden kann, den Berurtheilten im Falle der Wiederanstellung auf eine andere, auch geringere Amtöstelle mit den in § 94 bezeichneten Bermögensnachtheilen zu versetzen. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, welche er bei einer am Tage der Eröffnung der Entscheidung eintretenden Bersetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 36 anzusprechen hätte, sofern übrigens der Regierung die Besugniß zur Bersetzung auf eine

geringere Amtsstelle eingeräumt ist, nur zwei Drittel dieser Bezüge.

7. (Zu § 102.) Der Disziplinarhof für die richterlichen Beamten wird beim Oberlandesgericht gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten und acht weitern Mitgliedern des Gerichtshofs, welche nebst den erforderlichen Stellvertretern für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 62, 63 und 121 des Gerichtsversassungsgesetes

handlung und Entscheidung haben sieben Mitglieder einschließe lich bes Borfitzenden mitzuwirken. 8. (Zu § 104.) Der die Boruntersuchung führende Be-

im Boraus zu bezeichnen find. Bei ber mundlichen Ber-

amte wird vom Disziplinarhof ernannt.

9. (Tu § 125.) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung des Disziplinarhofs in einer Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließelich des Vorsitzenden erfolgen.

§ 131.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Die Mitglieber bes Berwaltungsgerichtshofs gelten als richterliche Beamte im Sinne bieses Gesetzes; auf bieselben finden die Bestimmungen bes § 130 mit solgenden Maßgaben Anwendung.

1. Ein Mitglied des Berwaltungsgerichtshofs kann in den Fällen des § 130 Ziff. 1 auch auf eine seiner Berufsbildung entsprechende Berwaltungsstelle versetzt werden, sofern damit eine Zurückseung im Range und eine Schmälerung im Diensteinkommen (§ 5) nicht verbunden ist.

2. Für die Mitglieder des Berwaltungsgerichtshofs tritt als Disziplinargericht der in § 102 dieses Gesethes bezeichnete Disziplinarhof in Birksamkeit. Letterem kommt auch die richterliche Entscheidung in den die Mitglieder des Berwaltungsgerichtshofs berührenden Fällen des § 130 3iff. 4 zu.

3. Die hinsichtlich der im § 130 bezeichneten Richter bem Justizministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Berwaltungsgerichtshofs vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

新国 高 12

lienedi 2 J pag ei che des

dimer

計學

min.

§ 132.

Die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer.

Auf die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungsfammer findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im § 130 hinsichtlich ber Richter getroffenen besonderen Bestimmungen gelten mit den im § 131 Ziff. 1 und 2 enthaltenen Abweichungen auch für die Mitglieder der Oberrechnungskammer.

2. Im Falle des § 130 Ziff. 1 lit. b. ist bei der Bersehung eines Mitgliedes der Oberrechnungskammer das Inte-

reffe des Dienftes diefer Behörde maggebend.

Dei Ditt

dierlichen Derich Eteller Steller oridischen Des den Des inschlieben

ng eini s Disp njállich

ten a

tefelle

Maj

ann in Beruft

n, je

hmil:

計計

begeint:

t un

Mit:

4 pu

d Mi

3. Die Besugniß zur Berhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Oberrechnungskammer steht der obersten Staatsbehörde, gegen sonstige Beamte der Oberrechnungs-

tammer dem Prafidenten diefer Behörde gu.

4. Die nach diesem Gesetze dem zuständigen Ministerium zukommenden Obliegenheiten und Besugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder der Oberrechnungskammer von der obersten Staatsbehörde, hinsichtlich der sonstigen Beamten der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde wahrsgenommen.

§ 133.

Die Cehrer.*) 1d Lehrerinnen

Auf die Lehrer und Lehrerinnen an den Bolksschulen, auf die mit den Rechten der Bolksschullehrer und Bolksschulzlehrerinnen an anderen Anstalten angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie auf die an den Mittelschulen für die weibzliche Jugend angestellten Lehrerinnen findet dieses Gesetzteine Anwendung.

§ 134.

Die weiblichen Beamten.

Auf die weiblichen Beamten findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß

*) Vergl. jest § 30 bes Elementarunterrichtsgesetzes in ber Fassung bes Gesetzes vom 13. Mai 1892 (Ges.= u. B.O.V. S. 127.

1. mit der Berehelichung derselben die Unftellung eine

unbedingt widerrufliche wird,

2. mit der Berehelichung der Anfpruch auf Gewährung eines Ruhegehalts bei künftig eintretender Dienstunfähigkeit erlischt und der im Falle bereits eingetretener Zuruhesetzung begründete Anspruch auf Ruhegehalt ganz oder theilweise zurückgezogen werden kann, und

3. ein Anspruch der Kinder auf Bersorgungsgehalt und die Pflicht zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag nicht Plas

greift.

§ 135.

Die Ungehörigen des Gendarmeriekorps.

Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes; die Bestimmungen des ersten, zweiten und siebenten Abschnitts finden

auf diefelben feine Anwendung.

Auf die Rechtsverhältnisse der Offiziere und Mannschaften hinsichtlich des Diensteinkommens, der Zuruheseung, der Ruhe= und Unterstützungsgehalte und der Hinterbliebenenversorgung sind die Bestimmungen des dritten bis sechsten Ubschnitts dieses Gesetze, sowie die dazu gehörigen Uebergangsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

Die Offiziere des Gendarmerieforps fonnen gemäß § 33

in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Meunter Abschnitt.

Nebergangs= und Schlußbestimmungen.

1. Unftellungs: und Benfionsverhältniffe.

§ 136.

Behandlung der früher angestellten Beamten.

Die vor dem Infrafttreten dieses Gesetzes als Staatsdiener, Notare oder Bedienstete der Civilstaatsverwaltung angestellten Beamten sind, sosern ihre Anstellung in diesem Zeitpunkte bereits unwiderrussich geworden war, als etatmäßig und unwiderrussich angestellte Beamte im Sinne dieses Note:

aben

myte

Timb

mily:

Or inhis

阿爾

inn !

Mile.

itte